

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Coppentrath-Verlag GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2014 — Goldsteig Käseereien Bayerwald/HABM — Vieweg (goldstück)/HABM

(Rechtssache T-47/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke goldstück — Ältere Gemeinschaftswortmarke GOLDSTEIG — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 71/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH (Cham, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Christin Vieweg (Sonneberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Pröll)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. November 2012 (Sache R 2589/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH und Frau Christin Vieweg

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichts vom 23. Januar 2014 — Novartis/HABM (CARE TO CARE)

(Rechtssache T-68/13) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CARE TO CARE — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 71/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh und J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. November 2012 (Sache R 953/2012-1) über die Anmeldung des Wortzeichens CARE TO CARE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novartis AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 108 vom 13.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 23. Januar 2014 — Kommission/BO

(Rechtssache T-174/13 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Soziale Sicherheit — Erstattung von Reisekosten — Reisekosten aus sprachlichen Gründen — Art. 19 Abs. 2 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften — Titel II Kapitel 12 Punkt 2.5 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten)

(2014/C 71/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Andere Verfahrensbeteiligte: BO (Amman, Jordanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, M. Vandenbussche und C. Bernard-Glanz)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 15. Januar 2013, BO/Kommission (F-27/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf die Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre Kosten sowie die Kosten, die BO im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2014 — Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT/Kommission

(Rechtssache T-134/12) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Haftungsklage — Verträge über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben in den Bereichen Forschung und Entwicklung durch die Union — Einrede der Unzulässigkeit — Keine Umdeutung der Klageanträge — Unzulässigkeit)

(2014/C 71/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Jiménez Perona)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte im Beistand der Rechtsanwälte J. Rivas Andrés und X. García García)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des im Schreiben der Kommission vom 13. Januar 2012 enthaltenen Beschlusses, die in den Belastungsanzeigen im Zusammenhang mit der bei der Klägerin vorgenommenen Finanzprüfung genannten Beträge einzuziehen, und auf Verurteilung der Kommission, im Rahmen der außervertraglichen Haftung Schadensersatz in Höhe von 732 768 Euro zu zahlen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, auch insoweit sie dieser im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 157 vom 2.6.2012.

Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2014 — Lebedef/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-116/13 P und T-117/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2008 und 2009 — Halbzeitige Freistellung für Zwecke der Gewerkschaftsvertretung — Beurteilungen über die in der Verwendungsdienststelle erfüllten Aufgaben — Ernennung durch eine Gewerkschaft — Abweisung der erstinstanzlichen Klagen als offensichtlich unbegründet — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2014/C 71/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Zwei Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2012, Lebedef/Kommission (F-70/11 und F-109/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieser Beschlüsse

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Herr Giorgio Lebedef trägt seine eigenen und die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.